



glarusnord 

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Glarus Nord

gültig ab:

Revidiert: --

Vom Gemeindeparlament
erlassen am:

Fakultatives Referendum
öffentlich aufgelegt
vom - bis:

Erste Inkraftsetzung per:

gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 01 Grundlagen	4
	Art. 02 Vollzugsbehörde	4
	Art. 03 Aufsicht	4
II.	Friedhof	4
	Art. 04 Bestattungsanspruch	4
	Art. 05 Verhalten auf den Friedhöfen	4
	Art. 06 Beschädigungen	5
	Art. 07 Haftung	5
III.	Gräber	5
	Art. 08 Gräberkategorien	5
	Art. 09 Ausmasse der Gräber	5
	Art. 10 Begrenzung	5
	Art. 11 Gräberbelegung	5
	Art. 12 Grabnummern	6
	Art. 13 Ruhefrist	6
	Art. 14 Exhumierung / Urnenausgrabung	6
	Art. 15 Räumung der Gräber	6
	Art. 16 Sarg und Urnenmaterial	6
IV.	Grabmale	7
	Art. 17 Allgemeine Grundsätze	7
	Art. 18 Bewilligungspflicht	7
	Art. 19 Masse der Grabmale	7
	Art. 20 Werkstoffe	8
	Art. 21 Bearbeitung	8
	Art. 22 Schrift und Schmuck	8
	Art. 23 Setzen der Grabmale	8
	Art. 24 Unterhalt der Grabmale	8
V.	Bepflanzung	8
	Art. 25 Grundsatz	8
	Art. 26 Bepflanzung	9
	Art. 27 Vernachlässigte Gräber	9
VI.	Bestattungen / Abdankungen	9
	Art. 28 Bestattungsbewilligung	9
	Art. 29 Bestattungszeiten	9

Art. 30	Grabgeläute	9
Art. 31	Bestattungsfrist	10
Art. 32	Organisation	10
Art. 33	Urnenbeisetzung	10
Art. 34	Bestattung ohne kirchlichen Beistand	10
Art. 35	Gestaltung der kirchlichen Abdankungsfeier	10
VII.	Todesfälle	10
Art. 36	Anzeigepflicht	10
Art. 37	Aufbewahrung der Leichen und Urnen	10
Art. 38	Einkleiden des Leichnams	10
VIII.	Gebühren	11
Art. 39	Bestattungskosten	11
Art. 40	Grabfonds	11
IX.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 41	Bestehende Reglemente der ehemaligen Gemeinden	11
Art. 42	Rechtsschutz	11
Art. 43	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 44	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Grundlagen

Die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen bildet die Grundlage für die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Glarus Nord und ist in jedem Falle verbindlich.

Art. 02 Vollzugsbehörde

Die Organisation der Bestattungen obliegt dem Bestattungsamt. Der Unterhalt sowie die Kontrolle über den Zustand der Friedhöfe obliegt dem Ressort Liegenschaften in Zusammenarbeit mit dem Bestattungsamt.

Art. 03 Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Gemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

II. Friedhof

Art. 04 Bestattungsanspruch

1. Die Friedhöfe in Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Obstalden und Mühlehorn sind Bestattungsstätten für alle Einwohner von Glarus Nord, unabhängig von Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Dies betrifft ebenfalls die innerhalb des Gemeindegebietes aufgefundenen Leichen, sofern diese nicht an ihrem ehemaligen Wohnort bestattet werden können.
2. Der Friedhof Bilten dient zusätzlich als Bestattungsstätte der evangelisch-reformierten Kirchgemeindeglieder Bilten-Schänis aus dem politischen Gebiet der Gemeinde Schänis.
3. Die Bestattung auswärts Verstorbener, welche nicht in Glarus Nord wohnhaft waren, kann auf Gesuch hin vom Bestattungsamt bewilligt werden. Eine Einwilligung erfolgt jedoch nur bei Kostengutsprache durch die Hinterbliebenen.
4. Sämtliche Kosten werden im Gebührentarif geregelt.
5. Die Bewohner der einzelnen Dörfer haben grundsätzlich Anspruch auf eine Bestattung auf dem Friedhof ihres Dorfes.

Art. 05 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Auf den Friedhöfen ist jedes laute und unanständige Benehmen zu unterlassen. Das Spielen auf den Friedhöfen ist nicht gestattet. Das Mitführen von Hunden ist untersagt. Fahrräder und Fahrzeuge dürfen nicht auf die Grabfelder mitgenommen werden.
2. Die Benützung der Friedhöfe als öffentliche Durchgänge bzw. zu andern Zwecken als zu Gräber- und Kirchenbesuchen ist verboten.
3. Die Weisungen des Bestattungsamtes und des Ressort Liegenschaften sind zu befolgen.
4. Zu den Friedhofeinrichtungen und -anlagen sowie zu den Grabstellen ist Sorge zu tragen.
5. Sämtlicher Abfall ist in den auf den Friedhöfen bereitgestellten Behältern ordnungsgemäss und getrennt zu entsorgen.

Art. 06 Beschädigungen

1. Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen, Gräbern, Grabmalen und Bepflanzung sowie die Entwendung von fremdem Eigentum werden strafrechtlich geahndet.
2. Das Betreten von Anpflanzungen sowie das Abreissen von Zweigen und Blumen in den Friedhofanlagen sind verboten.

Art. 07 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabbepflanzungen oder an Grabmalen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen sowie durch höhere Gewalt verursacht werden.

III. Gräber

Art. 08 Gräberkategorien

1. Die Friedhöfe sind in folgende Gräberkategorien eingeteilt:
 - Erwachsenengräber**
Reihengräber für Erdbestattungen
Reihengräber für Urnenbestattungen
Gemeinschaftsgräber
 - Kindergräber** (bis zum erfüllten 11. Lebensjahr)
Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
Gemeinschaftsgrab Kinder (Friedhof Niederurnen) für Erd- und Urnenbestattungen
2. Die Bestattungen haben nach einem durch das Bestattungsamt zu führenden Belegungsplan zu erfolgen.

Art. 09 Ausmasse der Gräber

1. Die Ausmasse müssen an die bestehenden Gräber auf dem jeweiligen Friedhof angepasst werden.
2. Die maximalen Ausmasse sind in der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Glarus geregelt.

Art. 10 Begrenzung

1. Für die Abgrenzungen zwischen den Gräbern und Grabreihen sowie Wege ist die Gemeinde Glarus Nord zuständig.
2. Die einzelne Grabstelle muss klar begrenzt sein. Randeinfassungen sind erlaubt. Sie sind entweder mit dem gleichen Material wie das Grabmal auszuführen oder wenn es passend erscheint, mit einer niedrigen Bepflanzung zu versehen. Dabei ist die Umgebung gebührend zu berücksichtigen. Diese Begrenzung darf vom Grabschmuck und von der Bepflanzung nicht überschritten bzw. nicht überwachsen werden.
3. Die Entfernung von Abgrenzungen ist untersagt.

Art. 11 Gräberbelegung

Die Reihengräber dürfen wie folgt belegt werden:

- Erdbestattungen: 1 Sarg sowie zusätzlich 3 Urnen
- Urnenbestattungen: bis 4 Urnen

Art. 12 Grabnummern

Jede Grabstätte erhält nach der Eindeckung eine Ordnungsnummer.

Art. 13 Ruhefrist

1. Alle Gräber unterliegen mindestens einer 20-jährigen Ruhefrist.
2. In bereits belegte Erd- und Urnengräber dürfen innerhalb von 15 Jahren noch Urnen beigesetzt werden. Die gesetzliche Ruhefrist wird durch das nachträgliche Beisetzen von Urnen in bestehende Gräber nicht beeinflusst bzw. verlängert.
3. Durch die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab anerkennen die Angehörigen die gesetzliche Ruhefrist.

Art. 14 Exhumierung / Urnenausgrabung

1. Die Exhumierung einer Leiche ist nur auf amtliche Anordnung zulässig. Die Ausgrabung einer Leiche darf nur in Anwesenheit eines Arztes bzw. der Polizeibehörden erfolgen.
2. Das Ausgraben von Urnen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann das Bestattungsamt eine Ausnahmegewilligung erteilen. Die Ausgrabung muss durch einen Bestattungsfunktionär der Gemeinde Glarus Nord erfolgen. Für allfällige bereits eingetretene oder während der Ausgrabung entstehende Beschädigungen an der Urne übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
3. Eine nachträglich beigesetzte Urne darf bei der Aufhebung des Grabes nicht ausgegraben oder versetzt werden.
4. Die Aufwendungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Art. 15 Räumung der Gräber

1. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Bestattungsamt die Räumung von Grabreihen anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im Amtsblatt des Kantons Glarus, auf den betreffenden Friedhöfen und an den offiziellen Anschlagstellen der Gemeinde publiziert.
2. Innerhalb der bestimmten Frist haben die Hinterlassenen die Grabsteine und Pflanzen zu beseitigen. Wird die angesetzte Frist nicht benützt, so verfügt das Bestattungsamt die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.
3. Die Beschriftungen bei den Urnengemeinschaftsgräbern werden nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist ohne Vorankündigung entfernt.

Art. 16 Sarg und Urnenmaterial

1. Die Bestattung eines Leichnams hat in einem Sarg zu erfolgen. Der Glarner sarg gemäss Regierungsratsbeschluss vom 05. Januar 1976 wird bevorzugt.
2. Sarggrösse: Länge 190 cm x Breite max. 70 cm (oben gemessen)
Übergrösse: Länge 205 cm x Breite max. 70 cm (oben gemessen)
Die angegebenen Masse verstehen sich als Aussenmasse.
3. Die Urnen müssen aus zersetzbarem Material (Holz, Ton, usw.) bestehen.

IV. Grabmale

Art. 17 Allgemeine Grundsätze

1. Die Hinterbliebenen haben auf ihre Kosten zu jedem Reihengrab ein passendes Grabmal aufzustellen. Es soll durch seine Gestaltung in Bezug auf die Bearbeitung, die Proportionen, das Motiv, die Schrift sowie die allfällige Begrenzung der Grabstelle überzeugen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes bzw. des betreffenden Gräberfeldes einfügen.
2. Bei den Urnengemeinschaftsgräbern dürfen keine Grabmale aufgestellt werden. Alle Urnengemeinschaftsgräber können auf Wunsch der Angehörigen auf ihre Kosten beschriftet werden. Die Beschriftung erfolgt nach Vorgabe des Bestattungsamtes.

Art. 18 Bewilligungspflicht

1. Für die Errichtung von Grabmalen ist keine Bewilligung der Gemeinde Glarus Nord erforderlich. Die Grabmale müssen jedoch den nachfolgenden Art. 19 bis Art. 24 entsprechen.
2. Andernfalls ist vorgängig ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung beim Bestattungsamt einzureichen. Dieses Gesuch hat die vollständigen Angaben aller Masse, Material, Bearbeitung, Beschriftung und ein allfälliges Foto des Verstorbenen sowie eine saubere, detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel zu enthalten.
3. Änderungen an bestehenden Grabmalen bedürfen ebenfalls keiner Bewilligung, falls sie den Vorschriften in Art. 19 bis Art. 24 entsprechen. Ansonsten ist ein Ausnahmegesuch wie unter Ziff. 2 aufgeführt einzureichen.
4. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist unentgeltlich.
5. Grabmale, die der Verordnung nicht entsprechen, müssen vom Ersteller korrigiert werden. Geschieht dies nicht innert einer angesetzten Frist, werden die Grabmale auf Kosten des Erstellers durch die Gemeindeorgane entfernt.

Art. 19 Masse der Grabmale

Für die Grabmale (auch Kreuze) gelten die folgenden Masse:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
a) <u>für stehende Grabmale</u>			
Erbestattungen Erwachsene	105 cm	55 cm	14 cm
	110 cm	50 cm	14 cm
	120 cm	40 cm	17 cm
	125 cm	35 cm	20 cm
Urneneisetzungen Erwachsene	90 cm	50 cm	14 cm
	100 cm	40 cm	14 cm
Kinder	80 cm	40 cm	12 cm
b) <u>für liegende Grabmale</u>			
(Liegeplatten)	60 cm	50 cm	14 cm
Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 18 cm überragen.			
c)	Die Wahl des Grabmales (stehend oder liegend) ist dem betreffenden Friedhof anzupassen. Für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmale erlaubt.		

Art. 20 Werkstoffe

Nicht zugelassen für Grabmale sind:

Kunststeine, Beton, Kunststoffe, Klinker, Blech, Draht, Gusseisen, Porzellan, Glas, Email, Faserzement, Gips oder dergleichen.

Art. 21 Bearbeitung

1. Das Grabmal muss handwerklich oder maschinell einwandfrei bearbeitet sein.
2. Das Bemalen eines Steines ist nicht gestattet. Inschriften und Reliefs dürfen farblich unterstützt werden. Grabmale aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 22 Schrift und Schmuck

1. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch einfügen.
2. Keramikfotos dürfen eine maximale Grösse von 9 x 12 cm haben.

Art. 23 Setzen der Grabmale

1. Das Setzen der Grabmale darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.
2. Zu jedem Reihengrab ist innert zwei Jahren nach der Beisetzung ein Grabmal aufzustellen.
3. Die Grabmale müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.
4. Das Versetzen der Grabmale hat fachmännisch zu erfolgen. Beschädigungen, die beim Versetzen der Grabmale an andern Gräbern und Denkmälern sowie an den Friedhofanlagen und -einrichtungen entstehen, gehen zulasten der betreffenden Verursacher.
5. An Samstagnachmittagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie deren Vortagen, ferner bei nassem und gefrorenem Boden dürfen weder Grabmale versetzt noch Reparaturarbeiten ausgeführt werden.

Art. 24 Unterhalt der Grabmale

1. Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen gefährdend schief stehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen.
2. Sofern die Hinterbliebenen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behält sich die Gemeinde vor, das Richten der Grabmale zulasten der Hinterbliebenen auszuführen oder ausführen zu lassen bzw. das Grabmal bei nicht mehr gepflegten Gräbern abzuführen oder abführen zu lassen.

V. Bepflanzung

Art. 25 Grundsatz

1. Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sie können die Bepflanzung selber vornehmen oder in Auftrag geben. Die Bepflanzung darf das Gesamtbild des Friedhofes in keiner Weise beeinträchtigen.
2. Die Bepflanzung der Gemeinschaftsgräber obliegt der Gemeinde Glarus Nord.
3. Das Ressort Liegenschaften hat die Aufsicht über die Friedhofgärtner.

Art. 26 Bepflanzung

1. Pflanzen auf Gräbern und hinter den Grabmalen, welche Wege und Nachbargräber beeinträchtigen und durch Schnitt nicht in Grenzen gehalten werden können, sind nicht gestattet.
2. Auf den Gräbern dürfen keine Bäume und höhere Sträucher gepflanzt werden.
3. Die Angehörigen werden unter Gewährung einer angemessenen Frist aufgefordert, zu gross gewachsene Pflanzen oder Sträucher zurückzuschneiden. Geschieht dies nicht innerhalb der angesetzten Frist, werden diese auf Kosten der Hinterbliebenen durch den Friedhofgärtner geschnitten oder entfernt.
4. An Gemeinschaftsgräbern dürfen Blumen und Kränze während maximal 30 Tagen abgelegt werden.

Art. 27 Vernachlässigte Gräber

1. Bei vernachlässigten Grabstätten wird die Gemeinde die Hinterbliebenen unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Einhaltung bzw. Anpassung auffordern. Kommen die Hinterbliebenen dieser Aufforderung nicht nach, wird der Friedhofgärtner das Grab auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.
2. Sind keine Angehörigen mehr da, besorgt der Friedhofgärtner zu Lasten der Gemeinde einen schlichten Grabschmuck mittels einer Dauerbepflanzung.
3. Der Friedhofgärtner ist ferner dazu berechtigt, abgestandene Pflanzen, verwelkte Blumenkränze und Schnittblumen sowie unpassende Gefässe usw., welche von den Angehörigen nicht ersetzt oder weggenommen werden, ohne Vorankündigung zu entfernen.

VI. Bestattungen / Abdankungen

Art. 28 Bestattungsbewilligung

Die Todesfallmeldung hat an das Bestattungsamt zu erfolgen. Eine ärztliche Todesbescheinigung ist dafür zwingend vorzulegen.

Art. 29 Bestattungszeiten

1. Die Bestattungen und Abdankungen finden an Werktagen statt. An staatlich anerkannten Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen durchgeführt werden.
2. Es gelten folgende Bestattungszeiten:
für Katholiken: 10:00 Uhr
für Reformierte: 14:00 Uhr
3. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Bestattungsamt auf Wunsch der Angehörigen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt eine andere Bestattungszeit festlegen.
4. Für Andersgläubige und Konfessionslose bestimmt das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen und allenfalls dem Zivilstandsamt die Zeit der Bestattung.

Art. 30 Grabgeläute

Das Grabgeläute ist Sache der Kirchgemeinden. Für das Grabgeläute im Schulhaus Filzbach ist die Gemeinde zuständig.

Art. 31 Bestattungsfrist

1. Innerhalb von minimal 48 und maximal 96 Stunden nach Eintreten des Todes muss der Leichnam beerdigt oder kremiert werden.
2. Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt. Dieses kann die Bestattungsfrist um maximal 72 Stunden verlängern.
3. Von gesetzlich übergeordneten Stellen angeordnete Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 32 Organisation

Das Bestattungsamt trifft die erforderlichen Vorkehrungen. Es ist den Hinterbliebenen auch bei auswärtigen Sterbefällen behilflich.

Art. 33 Urnenbeisetzung

Die Beisetzung von Urnen ist grundsätzlich freiwillig.

Art. 34 Bestattung ohne kirchlichen Beistand

Findet bei Bestattungen keine kirchliche Mitwirkung statt, so hat die Zivilstandsbeamtin / der Zivilstandsbeamte oder eine freie Rednerin / ein freier Redner am Grabe die Personalien der Verstorbenen bekannt zu geben.

Art. 35 Gestaltung der kirchlichen Abdankungsfeier

Die Gestaltung der kirchlichen Abdankung obliegt dem zuständigen Pfarramt.

VII. Todesfälle

Art. 36 Anzeigepflicht

Alle auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord erfolgten Todesfälle, Leichenauffindungen und anzeigepflichtigen Totgeburten sind spätestens innerhalb von 48 Stunden durch Aushändigung einer ärztlichen Todesbescheinigung dem Bestattungsamt zuhanden des Zivilstandsamtes zu melden. Für Feuerbestattungen ist zusätzlich eine Kremationsbewilligung erforderlich.

Art. 37 Aufbewahrung der Leichen und Urnen

1. Zur Aufbahrung der Verstorbenen stehen bis zur Bestattung oder Kremation die Aufbahrungshallen von Glarus Nord zur Verfügung. Eine Aufbahrung ist auch im Kantonsspital Glarus oder im Krematorium Rüti ZH möglich. Die Verstorbenen sind nach erfolgter Einsargung mit dem Leichenwagen unverzüglich zu überführen.
2. Die Urne kann nach erfolgter Kremation auf Wunsch in die Friedhofhalle überbracht und bis zur Beisetzung dort aufbewahrt werden.

Art. 38 Einkleiden des Leichnams

Die Einkleidung der Leiche ist grundsätzlich Sache der Angehörigen und wird auf Wunsch durch die Spitex Glarus Nord ausgeführt. Sie kann individuell erfolgen und soll der Würde des Verstorbenen Rechnung tragen.

VIII. Gebühren

Art. 39 Bestattungskosten

1. Die Bestattungskosten werden der Nachlassenschaft in Rechnung gestellt.
2. Für die Verrechnung der entsprechenden Leistungen gilt der vom Gemeinderat erlassene Gebührentarif. Die nicht in diesem Gebührentarif aufgeführten Aufwendungen sind durch den Leistungserbringer direkt den Angehörigen in Rechnung zu stellen.
3. Für die administrativen Aufwendungen wird eine Bestattungspauschale erhoben. Die Höhe der Bestattungspauschale wird im Gebührentarif geregelt.
4. Bei ausserkantonalen Todesfällen können die Kosten vom Gebührentarif abweichen und werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.
5. Ist die Nachlassenschaft nachweislich nicht in der Lage, für die Kosten aufzukommen, so gehen diese zulasten der Gemeinde, sofern der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in Glarus Nord hatte.
6. Stellt ein Angehöriger weitergehende Ansprüche, so hat dieser die betreffenden Mehrkosten zu bezahlen.

Art. 40 Grabfonds

Zur Sicherung der Bepflanzung der Gräber während der Ruhefrist kann ein Grabfonds als Spezialfinanzierung geschaffen werden. Die bisherigen Grabfonds werden in einen neuen Gesamtgrabfond überwiesen und als Einzelkonto geführt. Neue Grabfonds können auf Wunsch der Angehörigen von der Finanzverwaltung geführt werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Bestehende Reglemente der ehemaligen Gemeinden

Friedhof Niederurnen

Auf dem Friedhof in Niederurnen werden keine neuen Familiengräber, Doppel-Erdgräber und Urnenmauergräber mehr vermietet. Nach Ablauf der Mietdauer werden diese Gräber aufgehoben. In den letzten 20 Jahren der Mietdauer dürfen keine Erdbestattungen mehr stattfinden.

Friedhof Näfels

Auf dem Friedhof Näfels besteht die Möglichkeit, südlich des Chores katholische Geistliche beizusetzen.

Friedhof Obstalden

Die Bepflanzungszeit beträgt mindestens 10 Jahre. Danach wird das Grab mit Rasen hergerichtet. Eine weitere Bepflanzung ist nicht zulässig.

Art. 42 Rechtsschutz

1. Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim zuständigen kantonalen Departement erhoben werden.

Art. 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Friedhofverordnungen der folgenden ehemaligen Gemeinden aufgehoben:

Bilten, Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 04. Mai 2007

Niederurnen, Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 30. Mai 2008
Oberurnen, Friedhofverordnung vom 04. Juni 1999
Näfels, Verordnung über das Bestattungswesen und den Friedhof vom 26. Mai 1989
Mollis, Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 01. Januar 2005
Obstalden und Filzbach, Begräbnis- und Friedhofordnung vom 01. Januar 2005
Mühlehorn, Friedhof-Ordnung vom 23. November 2001

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft.

Glarus Nord,

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Martin Laupper
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin